



#3: Aufwandsentschädigungen für Kassenprüfer

25.04.2017

Der Anspruch wird unterteilt in eine pauschale Summe pro Art der Kassenprüfung (unangekündigte Kassenprüfung, abschließende Kassenprüfung, sowie Kassenprüfung bei Vorstandswechsel innerhalb von 3 Monaten nach Amtsantritt), von jeweils 170 €.

Hinzu kommen insgesamt 90 € für die Einreichung der unterschriebenen Kassenprüfberichte beim Studierendenparlament und Ältestenrat innerhalb von 21 Tagen. Sind an einer Prüfung oder einem Bericht mehrere Kassenprüfer beteiligt, so wird die zugeordnete Summe zwischen allen Beteiligten aufgeteilt. Pro Kassenprüfart werden folgende Summen verteilt:

Kassenprüfung beim AStA	200 €
Kassenprüfung anderes Gremium (insg. 7 mal)	10 €
form- und fristgerechte Einreichung des Kassenprüfberichts AStA	15 €
form- und fristgerechte Einreichung des Kassenprüfberichts aller anderen Gremien	15 €

Ein Anspruch besteht erst, wenn eine Prüfart vollständig erfüllt ist. So kann für die abschließende Kassenprüfung erst im neuen Haushaltsjahr entschieden werden, ob diese erfüllt ist.

Ergibt sich ein Restbetrag, der aufgrund der oben genannten Kriterien oder Verzicht auf die Aufwandsentschädigung nicht ausgezahlt wird, verbleibt dieser bei der Studierendenschaft.